

Anlage 2 - Synopse zur Beschlussvorlage: BV/0063/2014 - „Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS)“ der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2015

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft (Kindertagesstätten-Benutzungssatzung)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS)</p>
	<p><u>Kurzübersicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> § 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmung § 3 Betreuungsangebot und Wochenstundenkontingent § 4 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen § 5 Auswahl des Kita-Platzes § 6 Eingewöhnungszeit § 7 Gastkinder § 8 Gebühren § 9 Hausordnung der Kindertagesstätten § 10 Gesundheitsvorsorge § 11 Beendigung der Betreuung § 12 Datenschutzbestimmung § 13 In-Kraft-Treten <p>Die nachfolgende Satzung wendet sich im Sprachgebrauch sowohl an die Bürgerinnen als auch an die Bürger in der Stadt Eberswalde. Es wird zur Vereinfachung die männliche Sprachform gewählt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Die Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten (Kita).</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergär-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) <u>Kindertagesstätten</u> sind Krippen, Kindergär-</p>

<p>ten und Horte, auch in gemischter Form für die verschiedenen Altersstufen. Sie sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. (im Folgenden: betreut werden)</p>	<p>ten und Horte, auch in gemischter Form für die verschiedenen Altersstufen. Sie sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.</p>
<p>(2) <u>Krippen</u> sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder im Alter von acht Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut werden.</p> <p><u>Kindergärten</u> sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden.</p> <p><u>Horte</u> sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder, welche die Grundschule besuchen, betreut werden.</p>	<p>(2) <u>Krippen</u> sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder im Alter von acht Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut werden.</p> <p><u>Kindergärten</u> sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden.</p> <p><u>Horte</u> sind Kindertagesstätten oder Teilbereiche von Kindertagesstätten gemischter Form, in denen Kinder, welche die Grundschule besuchen, betreut werden.</p>
<p>(3) <u>Benutzung der Kindertagesstätte</u> ist die Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte. Die Möglichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung ist mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft gegeben.</p> <p>Erläuterung: Der Absatz ist entbehrlich.</p>	
<p>(4) <u>Öffnungszeiten</u> sind die dem überwiegenden Bedarf entsprechenden, durch den Kindertagesstätten-Ausschuss empfohlenen und durch die Stadt Eberswalde genehmigten Zeiträume, in welchen die Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden können.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 9 Hausordnung der Kindertagesstätten.</p>	

<p>(5) Schließzeiten sind Zeiträume, überwiegend während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Jahreswechsel, während derer die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen ist.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 9 Hausordnung der Kindertagesstätten.</p>	
<p>(6) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (z. B. Eltern, Elternteil), 2. sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den personensorgeberechtigten Personen im Sinne der Nr. 1 nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (z. B. nichtehelicher Lebenspartner bzw. nichteheliche Lebenspartnerin, Großeltern, 3. Pflegepersonen. <p>Erläuterung: Die Möglichkeiten sind vielfältig z. B.: Vormund, nicht alle Pflegepersonen sind auch personensorgeberechtigt. Verweis auf Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist darum ausreichend. In Zweifelsfällen ist ein Nachweis erforderlich.</p>	<p>(3) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind: Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (z. B. Eltern, Elternteil). Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung in der Ausübung der Personensorge nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine personensorgeberechtigte Person ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.</p>
<p>(7) Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung in der Ausübung der Personensorge nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine personensorgeberechtigte Person ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.</p> <p>Erläuterung: Siehe § 2 Abs. 3.</p>	

§ 3 Betreuungsangebot und Wochenstundenkontingent

(1) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Stadt Eberswalde unterbreitet:

- Betreuung in der Kita für Krippen- und Kindergartenkinder bis wöchentlich 20, 30, 40, 50 oder über 50 Stunden
- Betreuung in der Kita für Hortkinder bis wöchentlich 20, 30 oder 40 Stunden und in den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen bis wöchentlich 30, 40, 50 oder über 50 Stunden.

(2) Der gesetzliche Betreuungsanspruch in täglichen Stunden wird in den städtischen Kitas zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen. Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend. Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingents und der Öffnungszeiten der Kita die Stunden frei, insbesondere auf die Öffnungstage der Woche, verteilen.

(3) Das Wochenstundenkonto muss innerhalb der Woche ausgeglichen sein. Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen. Die Verteilung der Stunden erfolgt in Absprache mit der Kitaleitung.

(4) Wird das Wochenstundenkontingent überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt, ist pro angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Dies gilt ebenfalls wenn die reguläre Öffnungszeit der Kita überschritten und das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird.

(5) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Der Bedarf ist in der Kita anzumelden. Die Absätze 1 bis 4 gelten analog.

Erläuterung: Siehe alt § 11 und § 12

<p style="text-align: center;">§ 3 Aufnahmeantrag</p> <p>(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen</p> <p>Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Bescheid. Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.</p> <p>Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der schriftliche Antrag durch die Personensorgeberechtigten an die Stadt Eberswalde (Das Formular ist in der Stadt Eberswalde bzw. im Internet abrufbar.), - das Vorlegen des Rechtsanspruchsbescheides ausgestellt vom Landkreis Barnim und - das Vorlegen einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Betreuung in einer Kita, die nicht älter als 14 Tage ist. <p>Für Kinder aus anderen Gemeinden ist zusätzlich der Bescheid zum Antrag auf Wunsch- und Wahlrecht ausgestellt vom Landkreis Barnim vorzulegen.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 3 und 4</p>
<p>(2) Der Antrag ist bei der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 bis 44, 16225 Eberswalde, einzureichen.</p>	
<p>(3) Der Antrag muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den/die Vornamen und den Zunamen des Kindes, 2. das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes, 3. die Vor- und Zunamen der Personensorgeberechtigten, 4. den gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) der Personensorgeberechtigten, 5. den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, 6. die gewünschte Betreuungszeit (Anzahl der Stunden pro Tag sowie die Uhrzeit) und die Betreuungsstufe (Krippe, Kindergarten, Hort) 	

<p>7. die Vor- und Zunamen sowie die Geburtsdaten weiterer unterhaltsberechtigter Kinder und gegebenenfalls die Angabe der Kindertagesstätten der Stadt Eberswalde, in welchen diese Kinder betreut werden,</p> <p>8. eine Erklärung über das Elterneinkommen im Sinne der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Tagespflege.</p> <p>Erläuterung: Im Antragsformular werden diese Angaben erfragt und von den Personensorgeberechtigten eingetragen. Punkt 8 ist mit einer Antragstellung durch die Eltern noch nicht erforderlich.</p>	
<p>(4) Jede Änderung der Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten und des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes ist unverzüglich der Stadt Eberswalde, zu melden. Sollten durch die nicht rechtzeitig erfolgte Bekanntgabe einer Änderung der Anschrift erhöhte Verwaltungskosten, z. B. Postgebühren, anfallen, sind diese durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.</p> <p>Erläuterung: Der Absatz ist entbehrlich.</p>	
<p>(5) Der Aufnahmeantrag muss mindestens vier Wochen vor der Aufnahme des Kindes gestellt werden. In Härtefällen kann von dieser Frist abgesehen werden.</p> <p>Erläuterung: Personensorgeberechtigte können jederzeit einen Antrag stellen.</p>	
<p>(6) In folgenden Fällen sind dem Aufnahmeantrag als Anlagen Nachweise dafür beizufügen, dass die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht:</p> <p>1. Wenn für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr oder für Kinder der</p>	

<p>fünftens und sechsten Schuljahrgangsstufe im Rahmen der Mindestbetreuungszeit die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder</p> <p>2. wenn eine über die Mindestbetreuungszeit hinausgehende längere Betreuung in einer Kindertagesstätte beantragt wird.</p> <p>Erläuterung: Diese Fälle werden geregelt durch das Jugendamt des Landkreises Barnim - Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises.</p>	
<p>(7) Bei Kindern, für deren Betreuung die Stadt zuständig ist, entscheidet die Stadt Eberswalde über den Betreuungsbedarf durch Bescheid. Bei Kindern, für die keine Zuständigkeit der Stadt Eberswalde gegeben ist, ist mit dem Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft der Bescheid der zuständigen Gemeinde über den jeweiligen Rechtsanspruch des Kindes und über eine Kostenübernahme für die Tagesbetreuung vorzulegen.</p> <p>Erläuterung: § 4 neu enthält den Verweis auf Den Bescheid von Wunsch- und Wahlrecht.</p>	
<p>(8) Zusammen mit dem Aufnahmeantrag ist eine schriftliche Erklärung über bisherige Betreuungsverhältnisse für das Kind abzugeben. Besteht ein Betreuungsverhältnis, das nicht nachweisbar beendet wurde, oder bestehen noch offene Forderungen aus früheren Betreuungsverhältnissen, so ist die Stadt Eberswalde berechtigt, die Aufnahme des Kindes zu versagen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mitteilung über die Versagung der Aufnahme zu machen.</p> <p>Erläuterung: Ersatzlos gestrichen.</p>	

§ 4 Aufnahme

~~(1) Das Kind wird zur Tagesbetreuung in eine Kindertagesstätte aufgenommen, wenn~~

- ~~1. es das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurde oder wenn~~
- ~~2. es mindestens acht Wochen alt ist, aber das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder sich in der fünften oder sechsten Schuljahrgangsstufe befindet, sofern die Personensorgeberechtigten die Erforderlichkeit der Betreuung gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung nachgewiesen haben, und wenn~~

Erläuterung: Regelt das Kita-Gesetz neu: Rechtsanspruch ab vollendetem 1. Lebensjahr

- ~~3. durch ein ärztliches Zeugnis, welches nicht älter als 14 Tage ist, nachgewiesen wurde, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht bestehen. Letzteres gilt nur für Kinder im Alter bis zum Schuleintritt.~~

Erläuterung: Siehe neu § 4 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Bescheid.

Erläuterung; Siehe neu § 4 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen.

(3) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

Erläuterung; Siehe neu § 4 Aufnahme von Kindern, Voraussetzungen.

<p style="text-align: center;">§ 5 Festlegung des Kindertagesstättenplatzes</p> <p>Die Festlegung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte obliegt der Stadt Eberswalde, die bei der Auswahl, soweit möglich, angegebene Platzwünsche berücksichtigt.</p> <p>Erläuterung: Neu § 5.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Auswahl des Kita-Platzes</p> <p>Angegebene Platzwünsche (Wunsch-Kita) werden soweit wie möglich berücksichtigt. Kann aus Kapazitätsgründen der Platzwunsch nicht realisiert werden, wird ein vorhandener Platz in einer anderen Kita angeboten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufnahmezeitpunkt</p> <p>(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt in der Regel zum Ersten oder zum Sechzehnten eines Monats.</p> <p>Erläuterung: Siehe neue Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft, geregelt in § 2 Absatz 2.</p>	
<p>(2) In Härtefällen kann die Aufnahme auf Antrag auch außerhalb der in Absatz 1 genannten Termine erfolgen.</p> <p>Ein Härtefall liegt insbesondere vor bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnortwechsel oder 2. kurzfristiger Arbeitsaufnahme. <p>Der Härtefall ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu begründen und auf Anforderung glaubhaft zu machen.</p> <p>Erläuterung: Siehe neue Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft, geregelt in § 12 Härtefallklausel.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Eingewöhnungszeit</p> <p>Kinder im Alter bis zur Einschulung können auf Antrag der Personensorgeberechtigten für die Dauer von bis zu vier Wochen eine Eingewöhnungszeit mit verkürzten Betreuungszeiten und Entrichtung anteiliger Gebühren in Anspruch nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Eingewöhnungszeit</p> <p>Kinder im Alter bis zur Einschulung können für die Dauer von bis zu vier Wochen eine Eingewöhnungszeit in Form eines verkürzten Betreuungsangebotes in Anspruch nehmen.</p>

<p>Erläuterung: Erste Streichung – Verweis auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist entbehrlich. Der Verweis auf die Entrichtung anteiliger Gebühren gehört in die Gebührensatzung.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 7 Gastkinder</p> <p>(1) In die Kindertagesstätten können Kinder in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag als Gastkinder tages- bzw. stundenweise aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet die Stadt Eberswalde nach pflichtgemäßem Ermessen und vorhandenen Kapazitäten.</p> <p>(2) Vor der Aufnahme eines Gastkindes muss ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der Betreuung vorgelegt werden, welches nicht älter als 14 Tage ist.</p> <p>Erläuterung: Siehe alt § 9.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gebühren</p> <p>(1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Gebühren</p> <p>(1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft zu entrichten.</p>
<p>(2) Wird die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft geändert, ist die Stadt berechtigt, die geänderten Gebühren per Gebührenbescheid einzufordern. Die Gebührenschuldner bzw. Gebührensuldnerinnen sind im Fall des Satzes 1 innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des geänderten Ge-</p>	<p>(2) Wird die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft geändert, ist die Stadt berechtigt, die geänderten Gebühren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung per Gebührenbescheid einzufordern. Der Gebührenschuldner ist im Fall des Satzes 1 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des geän-</p>

<p>bührenbescheids berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern sich die Grundgebühren um mehr als 20 % erhöhen.</p> <p>Erläuterung: Bezeichnung ist nicht korrekt.</p>	<p>derten Gebührenbescheids berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen, sofern sich die Grundgebühren um mehr als 20 % erhöhen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Gastkinder</p> <p>(1) In die Kindertagesstätte können Kinder in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag als Gastkinder tages- bzw. stundenweise aufgenommen werden, wenn die Betreuungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder nicht mehr als 20 Stunden und für Hortkinder nicht mehr als 15 Stunden monatlich beträgt. Im Interesse des Kindeswohls ist die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken. Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet die Stadt Eberswalde nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>Erläuterung: Gestrichenes ist entbehrlich, siehe § 7.</p>	
<p>(2) Vor der Aufnahme eines Gastkindes im Alter bis zur Einschulung muss ein ärztliches Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 3 dieser Satzung vorgelegt werden.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 7 Absatz 2.</p>	
<p>(3) Für die Betreuung des Gastkindes sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft erhoben und sind vor der Inanspruchnahme der Betreuung zu entrichten.</p> <p>Erläuterung: Verweis auf Gebühr ist Bestandteil der Gebührensatzung.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 10 Öffnungszeiten und Schließzeiten</p> <p>(1) Es erfolgt ein Aushang der täglichen Öffnungszeiten und der Schließzeiten der einzelnen Kindertagesstätten</p> <p>1. in den Kindertagesstätten und</p> <p>2. im Rathaus der Stadt Eberswalde, 3. Etage.</p> <p>Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten sind auch im Internet ersichtlich.</p> <p>Erläuterung: Ist Bestandteil der Hausordnung, siehe neu § 9 Absatz 2.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Hausordnung der Kindertagesstätten</p> <p>(1) Jede städtische Kindertagesstätte besitzt eine Hausordnung. Sie dient der Umsetzung dieser Satzung und insbesondere dem Ablauf des allgemeinen Dienstbetriebes in den Einrichtungen.</p>
<p>(2) Kindertagesstätten können bis zu drei Wochen während der Sommermonate und tageweise in der Zeit um Weihnachten und Jahreswechsel geschlossen bleiben. Bei Bedarf wird eine Ausweichmöglichkeit für die Tagesbetreuung in einer anderen Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft angeboten.</p> <p>Schließzeiten einer Kindertagesstätte führen nicht zur Verminderung der Gebühren.</p> <p>Erläuterung: Ist Bestandteil der Hausordnung, siehe neu § 9 Absatz 2.</p>	<p>(2) Die Hausordnungen enthalten unter anderem folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffnungszeiten und Schließzeiten (Ausweichmöglichkeit) - Betreuungszeiten, Zeiten für Bildungsangebote - Verfahren zur Meldung von Fehl- und Krankheitstagen - Meldeverfahren im Krankheitsfall, Medikamentengabe - Aufsichtspflicht <p>Sie hängen in den Kindertagesstätten aus und sind durch die/den Personensorgeberechtigten zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Betreuungszeit/Verweildauer</p> <p>(1) Die Mindestbetreuungszeit für Kinder im Alter bis zur Einschulung beträgt sechs Stunden täglich.</p> <p>Die Mindestbetreuungszeit für Kinder, welche die Grundschule besuchen, beträgt vier Stunden täglich.</p>	
<p>(2) Nehmen Kinder die Mindestbetreuungszeit in Anspruch, so kann die Wochenstundenzahl bei Bedarf auch auf weniger als fünf Wochentage</p>	

<p>verteilt werden, wenn die Betreuungszeit an einem Tag nicht zehn Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung bzw. sechs Stunden für Kinder, welche die Grundschule besuchen, übersteigt. Die Betreuungszeit soll innerhalb einer Woche ausgeglichen werden.</p>	
<p>(3) Für Kinder im Alter bis zur Einschulung wird eine längere Betreuungszeit im Umfang von bis zu zehn Stunden täglich angeboten, die entsprechend dem Antrag und der nachgewiesenen Erforderlichkeit gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung in Anspruch genommen werden kann.</p>	
<p>(4) Für Kinder, welche die Grundschule besuchen, wird eine längere Betreuungszeit im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich angeboten, die entsprechend dem Antrag und dem schriftlich nachgewiesenen Bedarf gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung in Anspruch genommen werden kann.</p>	
<p>(5) In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die in Abs. 3 und Abs. 4 genannte Betreuungszeit bis zum Ende der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte erweitert werden. Das Vorliegen des Härtefalles ist zu begründen und nachzuweisen. Für die erweiterte Betreuungszeit sind Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft zu entrichten.</p> <p>Erläuterung: Im Kita-Gesetz bzw. Rechtsanpruchsbescheid des Landkreises Barnim geregelt und neu in § 3 Betreuungsangebot und Wochenstundenkontingent.</p>	
<p>§ 12 Ferienbetreuung/Betreuung an unterrichtsfreien Tagen</p> <p>(1) Kinder, welche die Grundschule besuchen</p>	

<p>und bereits in einer Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft betreut werden, kann auf schriftlichen Antrag während der Schulferien und an den unterrichtsfreien Tagen eine über die regulär festgesetzte Betreuungszeit hinaus gehende Betreuungszeit in Anspruch nehmen. Nimmt das Kind regulär nur eine Mindestbetreuungszeit in Anspruch, so muss dem Antrag auf längere Betreuungszeit während der Ferien ein Bedarfsnachweis gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung beigefügt werden.</p>	
<p>(2) Kinder, welche eine Grundschule besuchen, aber noch nicht in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurden und nicht regulär die Betreuung in einer Kindertagesstätte städtischer oder freier Trägerschaft in Anspruch nehmen, können auf schriftlichen Antrag während der Schulferien in einer Kindertagesstätte städtischer Trägerschaft für die Dauer von bis zu vier Stunden täglich betreut werden, sofern die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes im Sinne dieser Satzung vorliegen und die Betreuungszeit mindestens eine Woche umfasst. Für die Betreuung von Kindern der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe und für die Inanspruchnahme einer längeren Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden täglich muss die Erforderlichkeit gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung nachgewiesen werden.</p>	
<p>(3) Wird dem Antrag auf Betreuung der Kinder während der Ferienzeit oder in der unterrichtsfreien Zeit durch die Stadt Eberswalde im Sinne der Abs. 1 oder 2 stattgegeben, sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft zu entrichten.</p>	
<p>(4) Die übrigen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes zu</p>	

<p>erfolgen. Später eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 3 Absatz 5.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten</p> <p>(1) Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Eberswalde werden gemäß § 6 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg regelmäßig Elternversammlungen durchgeführt, an welchen die Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit teilnehmen sollten. Hospitationen von Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungszeit und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen werden gefördert.</p>	
<p>(2) Gemäß § 7 Kindertagesstättengesetz wird in jeder Kindertagesstätte ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet, der über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere die pädagogische Konzeption, beschließt und die Stadt Eberswalde hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten berät.</p> <p>Erläuterung: Regelungen im Kita-Gesetz enthalten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Erkrankung des Kindes</p> <p>(1) Alle Erkrankungen des Kindes sind der Leitung der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist die Leitung davon in Kenntnis zu set-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gesundheitsvorsorge</p> <p>(1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz muss dem Leiter der Kindertagesstätte durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich Mitteilung</p>

<p>zen-</p>	<p>gegeben werden.</p> <p>Bei Verdacht auf eine Erkrankung ist das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte einem Arzt vorzustellen. Das Kind kann jederzeit von der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz aufweist/aufweisen. Nach einer derartigen Krankheit darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.</p> <p>Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber und Durchfall eines Kindes ist der Besuch der Kindertagesstätte nicht gestattet. Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.</p>
<p>(2) Die Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Ein fieberndes Kind sollte nur im Notfall für eine kurze Zeitdauer aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Kindes nach einer Erkrankung kann die Leitung der Kindertagesstätte – ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen – eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes von den Personensorgeberechtigten fordern.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 9 Hausordnung der Kindertagesstätten.</p>	<p>(2) Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid unter Angabe des Zeitpunktes des Ausschlusses, die Dauer des Ausschlusses und des Ausschlussgrundes mitgeteilt.</p>
<p>(3) Erkranken das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-</p>	

gesetz), muss die Leitung der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Ist das Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über den weiteren Besuch und die Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Bescheinigung des Arztes oder der Ärztin ist durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte unverzüglich vorzulegen.

Erläuterung: Siehe neu § 10 Abs. 1.

(4) Ist die Verabreichung von Medikamenten bei bestimmten Erkrankungen von Kindern (z. B. Allergien, Anfallsleiden, ADHS, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes mellitus) oder für einige Tage zur Nachbehandlung nach einer überstandenen Krankheit während der Betreuungszeit in einer Kindertagesstätte unumgänglich, so kann durch das pädagogische Personal (Erzieherinnen) die Medikamentengabe erfolgen. Bedingung hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie die schriftliche Vorgabe des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin zur Dosierung sowie zur Art der Medikamentengabe. Für diese Fälle lassen sich die Leitung und einige Erzieherinnen ärztlich unterweisen. Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Einzelfall über Medikamentengabe und sonstige damit verbundene Handlungen. Die Medikamentengabe durch das pädagogische Personal (Erzieherinnen) bleibt auf besondere Ausnahmefälle beschränkt.

Erläuterung: Siehe neu § 9 Hausordnung der Kindertagesstätten.

<p>§ 15 Sofortiger Ausschluss des Kindes</p> <p>(1) Das Kind kann jederzeit von der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz aufweist/aufweisen.</p>	
<p>(2) Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid unter Angabe des Zeitpunktes des Ausschlusses, die Dauer des Ausschlusses und des Ausschlussgrundes mitgeteilt.</p> <p>Erläuterung: Siehe neu § 10 Gesundheitsvorsorge.</p>	
<p>§ 16 Beendigung der Betreuung</p> <p>(1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten wird die Betreuung des Kindes beendet. Die Beendigung der Betreuung erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 28.02., 31.05., 31.08. oder 30.11. eines Kalenderjahres. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgt die Beendigung der Betreuung des Kindes zum Ende eines Monats, sofern hierfür ein wichtiger Grund, insbesondere kurzfristiger Wohnortwechsel, vorliegt.</p>	<p>§ 11 Beendigung der Betreuung</p> <p>(1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten wird die Betreuung des Kindes beendet. Die Beendigung der Betreuung erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum dar- auf folgenden Monatsende.</p>
	<p>(2) Eine Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Personensorgeberechtigten nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.</p>
<p>(2) Durch die Stadt Eberswalde kann die Beendigung der Betreuung erfolgen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personensorgeberechtigten mit zwei nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft und für die Inanspruch- 	<p>(3) Durch die Stadt Eberswalde kann die Beendigung der Betreuung erfolgen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Personensorgeberechtigten mit drei nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft zu entrichtenden monatlichen

<p>nahme von Tagespflege zu entrichtenden monatlichen Grundgebühren oder monatlichen Essengebühren im Verzug sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht haben, 3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommen, 4. das Kind unentschuldigt für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nimmt, 5. das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Anordnungen der Stadt Eberswalde zur Benutzung der Kindertagesstätte (Hausordnung der Kindertagesstätte) verstoßen, 6. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte über eine angemessene Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes auch durch eingehende Gespräche nicht auszugleichen sind, 7. Änderungen des monatlichen Einkommens der Personensorgeberechtigten, insbesondere solche Änderungen, die zu einer Erhöhung der Gebühren oder zu einer Verringerung der Betreuungszeiten führen, nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eintritt der Änderung mitgeteilt wurden. 	<p>Grundgebühren oder monatlichen Essengebühren im Verzug sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht haben, 3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommen, 4. das Kind unentschuldigt für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nimmt, 5. das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Anordnungen der Stadt Eberswalde zur Benutzung der Kindertagesstätte (Hausordnung der Kindertagesstätte) verstoßen, 6. erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte über eine angemessene Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes nicht auszugleichen sind, 7. Änderungen des monatlichen Einkommens der Personensorgeberechtigten, insbesondere solche Änderungen, die zu einer Erhöhung der Gebühren oder zu einer Verringerung der Betreuungszeiten führen, nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eintritt der Änderung mitgeteilt wurden.
<p>(3) Die Beendigung der Betreuung durch die Stadt Eberswalde erfolgt durch einen Bescheid.</p>	<p>(4) Die Beendigung der Betreuung durch die Stadt Eberswalde erfolgt durch einen Bescheid.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Datenschutzbestimmung</p> <p>Die Stadt Eberswalde erhebt und verarbeitet zum Zweck der Gebührenerhebung personenbezogene Daten (Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Aufnahme-Abmeldedaten, Einkommensdaten sowie sonstige notwendige Daten der Personensorge-</p>

	<p>berechtigten). In der Regel werden die Daten nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung zur Datenerhebung erteilt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Haftung</p> <p>Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen, die nicht für den Besuch der Kindertagesstätte zweckmäßig und notwendig sind oder deren Verlust oder Beschädigung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der oder des Geschädigten beruht, übernimmt die Stadt Eberswalde keine Haftung.</p> <p>Erläuterung: Bei Haftungsangelegenheiten werden die gesetzlichen Regelungen angewandt und durch das städtische Rechtsamt geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 18. November 2004 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft (Kindertagesstätten-Benutzungssatzung) vom 15. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft vom 28.09.2012 außer Kraft.</p>